

*Gesetzlichkeit* durch die Staatsorgane durchzusetzen; eine hohe Qualität der staatlichen Beschlüsse und Entscheidungen in ihrer Einheit von Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle zu gewährleisten sowie die regelmäßige Rechenschaftslegung der Räte und der staatlichen Leiter vor den Volksvertretungen und den Kollektiven der Werktätigen zu sichern; den weiteren Ausbau der Volkskontrolle zu fördern. Gegenstand des V. sind die in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit der Organe des Staatsapparates gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse. Für die V.sbeziehungen ist charakteristisch, daß an einem V.sverhältnis in der Regel immer ein staatliches Organ beteiligt ist, das in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit staatliche Machtbefugnisse wahrnimmt. V.sverhältnisse können auf Initiative des staatlichen Organs und von anderen Beteiligten entstehen. Sanktionen, die wegen Verletzung der sich» aus dem V.sverhältnis ergebenden Pflichten angewendet werden, sind in der Regel Maßnahmen der ordnungsrechtlichen, der allgemeinen verwaltungsrechtlichen und der disziplinarischen V. erantwortlichkeit. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten eines V.sverhältnisses werden in der Regel auf dem Verwaltungswege durch die rechtlich dafür zuständigen Organe entschieden. Das V. ist untrennbar mit der Entwicklung des —\* *Staatsrechts* der DDR verbunden. Es geht von der Einheit der sozialistischen Staatsmacht bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung, von der Einheit von gewählten Organen der Staatsmacht und dem Staatsapparat aus. Das V. steht in bezug auf die Leitung gesellschaftlicher Bereiche in enger Beziehung zu anderen Rechtszweigen, wie dem Staatsrecht, dem —» *Wirtschaftsrecht*, dem —\* *LPG-Recht*, dem —» *Bodenrecht* u. a. Da die vollziehend-verfü-

gende Tätigkeit nicht nur unter juristischen Aspekten, sondern auch in ihrer organisierenden, durchführenden und gestaltenden Tätigkeit zu verstehen ist, ergeben sich Beziehungen des V. zur wissenschaftlichen Organisation der staatlichen Leitung.

Vierseitiges Abkommen: am 3. 9. 1971 von, der UdSSR, den USA, Großbritannien und Frankreich Unterzeichneter und am 3. 6. 1972 in Kraft getretener Vertrag über Berlin (West) mit einer Reihe von Anlagen und Zusatzvereinbarungen. Das V. A. kam vor allem dank den beharrlichen Bemühungen der UdSSR um die politische Entspannung in Europa und der Verständigungsbereitschaft der DDR zustande. Es ist ein Ergebnis des konsequenten Kampfes der UdSSR, der DDR und aller friedliebenden, verantwortungsbewußten Kräfte in Europa, nicht zuletzt auch in Berlin (West) selbst und in der BRD, gegen den jahrzehntelangen Mißbrauch von Berlin (West) als eines imperialistischen Vorpostens und Störfaktors gegen die DDR u. a. sozialistische Staaten. Das V.A. dient der Sicherung der friedlichen Entwicklung von Berlin (West) und normaler Beziehungen dieser Stadt zu der sie umgebenden DDR. Es stellt einen wichtigen Beitrag zur Festigung der —» *europäischen Sicherheit* und zur Entwicklung von Beziehungen der —» *friedlichen Koexistenz* zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten dar. Zu den wichtigsten Grundsätzen des V.A. gehört die Verpflichtung der vertragschließenden Seiten, die Beseitigung von Spannungen und die Verhütung von Komplikationen in dem betreffenden Gebiet zu fördern. Durch das V.A. wurde in völkerrechtlich verbindlicher Form bekräftigt, daß »die Westsektoren Berlins so wie bisher kein Bestandteil der BRD sind und auch weiterhin nicht von ihr re-